

jahres oder nach Einstellung des Gewerbebetriebs dem Gemeindevorstande zur Bestätigung des Abschlusses einzurichten. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Der Gemeindevorstand kann die Führung eines Geschäftsbuchs für einen längeren Zeitabschnitt gestatten.

*Platte II* 5. Die Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem aufliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der Arbeitnehmer im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen sind. Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die am Schlusse des Kalenderjahres nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind.

6. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „gewerbsmäßiger Stellenvermittler“ oder „gewerbsmäßige Stellenvermittlerin“ in deutlich lesbare Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingange und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

An der Außenseite des Hauses dürfen nur noch die Berufe angegeben werden, in denen die Vermittlung von Stellen stattfindet. Weitere Bezeichnungen wie „Stellenvermittlung“, „kostenlose Stellenvermittlung“, „Mietskontor“, „Stellennachweis“, „Besindebörse“ usw. sind verboten.

7. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftstotals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Abfäzungen sind unzulässig.

In den Anzeigen dürfen nur Angaben darüber enthalten sein, daß und für welche Berufe die Stellenvermittlung stattfindet. Alle marktschreierischen Angaben (die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken usw.), sowie alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen usw. ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen) verboten.

8. Die Stellenvermittler haben im Anschluß an die Vermittlung in den Besindegungsbüchern vor dem Bernerk des Gemeindevorstandes über die An-